



## Betreuungsvertrag

für die Offene Ganztagschule an der Gertrud-Lege-Schule in Reinbek

Zwischen dem Träger der Offenen Ganztagschule an der Gertrud-Lege-Schule in Reinbek,

der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Stormarn e.V.,

und

den **Sorgeberechtigten:** \_\_\_\_\_ **und** \_\_\_\_\_  
(Vor- und Nachname der/des Sorgeberechtigten) (Vor- und Nachname der/des Sorgeberechtigten)

Straße, Hausnummer : \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort : \_\_\_\_\_

Tel.-Nr. : \_\_\_\_\_ E-Mail : \_\_\_\_\_

wird für

**das Kind** : \_\_\_\_\_  männlich  weiblich  
(Vor- und Nachname des Kindes)

Geburtsdatum : \_\_\_\_\_ Geboren in : \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit : \_\_\_\_\_ Klasse : \_\_\_\_\_

ein Betreuungsvertrag für die Offene Ganztagschule an der Gertrud-Lege-Schule geschlossen.

---

### Starttermin des Betreuungsvertrages:

1 Schultag im Schuljahr 20.../20...

vom \_\_\_\_\_

---

### Angebote:

Betreuung an den Schultagen mit Ausnahme der unterrichtsfreien Tage und der verkürzten Schultage

Mein Kind geht in die  die 1./2. Klasse  3./4. Klasse

5 Tage Frühgruppe (07.00 Uhr bis 08.00 Uhr)

3 Tage Frühgruppe (07.00 Uhr bis 08.00 Uhr)

5 Tage Betreuung pro Woche bis 15 Uhr

3 Tage Betreuung pro Woche bis 15 Uhr

- 5 Tage Betreuung pro Woche bis 16 Uhr
- 5 Tage Betreuung pro Woche bis 17 Uhr

- 3 Tage Betreuung pro Woche bis 16 Uhr

**Betreuung in den Ferien**

- 5 Tage Frühgruppe (07.00 Uhr bis 08.00 Uhr)
- 3 Tage Frühgruppe (07.00 Uhr bis 08.00 Uhr)

- 5 Tage Betreuung pro Wochen bis 15 Uhr
- 5 Tage Betreuung pro Wochen bis 17 Uhr

- 3 Tage Betreuung pro Woche bis 15 Uhr
- 3 Tage Betreuung pro Woche bis 17 Uhr

---

Die Vertragsbedingungen der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Stormarn e.V. für das Betreuungsangebot (Anlage) der Offenen Ganztagschule an der Gertrud-Lege-Schule gelten in der jeweils aktuellen Fassung als Bestandteil dieses Betreuungsvertrages.

Wir haben die aktuellen Vertragsbedingungen zur Kenntnis genommen und erkennen sie vollinhaltlich an.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum) (Unterschrift der(s) Erziehungsberechtigten) (Unterschrift der(s) Erziehungsberechtigten)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum) (Unterschrift der Einrichtungsleitung)



Kreisverband  
Stormarn e. V.

**Kindertagesstätten-  
verwaltung**

Große Straße 28-30  
22926 Ahrensburg  
Tel. 04102 / 21 15 -447 (vormittags)  
Fax 04102 / 21 15 -442  
KiTaVerwaltung@awo-stormarn.de

**Gläubiger-Ident.-Nummer:  
DE35ZZZ00000116321**

## Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Einrichtung: Offene Ganztagschule Gertrud-Lege-Schule in Reinbek

Ich/wir ermächtige(n) den AWO Kreisverband e.V. den **Beitrag und die Verpflegungskosten**

für \_\_\_\_\_  
Name des Kindes

von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an die vom AWO Kreisverband e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_  
Vorname und Nachname der/des Kontoinhabers

\_\_\_\_\_  
Anschrift der/des Kontoinhabers

Name des Kreditinstituts: \_\_\_\_\_

IBAN: DE \_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_ | \_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort und Unterschrift(en)

Mandatsreferenz: \_\_\_\_\_  
(wird von dem AWO Kreisverband Stormarn e.V. eingetragen)



Vertragsbedingungen  
der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Stormarn e.V.  
für das Betreuungsangebot  
Offene Ganztageschule an der Gertrud-Lege-Schule in Reinbek  
(gültig ab 01.08.2023)

#### § 1 Allgemeines

1. Die AWO bietet als Träger der freien Jugendhilfe die Offene Ganztageschule mit dem Ziel an, außerhalb der Unterrichtszeit die Entwicklung der Kinder zu fördern und dazu beizutragen, dass Eltern Familie und Beruf besser vereinbaren können.
2. Die Ausgestaltung der offenen Ganztageschule richtet sich nach der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztageschulen des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Stadt Reinbek unterstützt das Angebot durch Kostenzuschüsse zum Betrieb, Ermäßigungen bei Elternbeiträgen sowie Gestellung und Unterhaltung von Räumen.
4. Die Ausgestaltung der Offenen Ganztageschule an Ferientagen unterliegt ausschließlich der Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und der AWO in Abstimmung mit dem Schulträger.
5. Dieser Vertrag kann durch Vertragsänderungen mit dem Kostenträger (hier der Stadt Reinbek) jeder Zeit angepasst werden. Er verliert damit nicht seine generelle Gültigkeit. Anpassungen sind den Eltern als Vertragsergänzung in Schriftform mitzuteilen.

#### § 2 Angebot

1. Die AWO bietet wochentags von 7.00 Uhr bis 8:00 Uhr und ab 11.55Uhr bzw. 13.00Uhr bis maximal 17.00 Uhr ein verlässliches Betreuungsangebot an.
2. Die Offene Ganztageschule findet grundsätzlich auf dem Gelände und in den Räumen der Gertrud-Lege-Schule statt. Bei Wahrnehmung von Angeboten außerschulischer Kooperationspartner kann die Betreuung gegebenenfalls in Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes verlegt werden.
3. Das Angebot umfasst:
  - Hausaufgabenbetreuung
  - kleingruppenbezogene Aktivitäten
  - themenbezogene Aktivitäten, Arbeitsgemeinschaften und Projekteinhaltlich gehören hierzu u.a.
  - Ausdrucks- und der Lesekompetenz,
  - musische und ästhetische Bildung und Erziehung,
  - Bewegungserziehung,
  - Gesundheits- und Umwelterziehung,
  - Medienerziehung,
  - geschlechtsspezifische Angebote,
  - Wertevermittlung
4. Die Kinder erhalten täglich eine warme und ausgewogene Mittagsmahlzeit.

#### § 3 Aufnahme von Kindern in die Offene Ganztageschule

1. Die Teilnahme an der Offenen Ganztageschule ist ausschließlich für Schülerinnen und Schüler der Gertrud-Lege-Schule möglich.
2. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Offenen Ganztageschule ist freiwillig und erfolgt durch die Eltern.
3. Die Aufnahme in die Offene Ganztageschule erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

§ 4 Vertragsgegenstand

1. Zur Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagsschule wird zwischen den Erziehungsberechtigten und der AWO ein Vertrag geschlossen. Die hier beschriebenen Bedingungen sind Bestandteil des Vertrags.
2. Die individuelle Betreuungszeit wird von den Eltern entsprechend der im § 5 genannten Angeboten gewählt. Die AWO entscheidet im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten über die Aufnahme.

§ 5 Wählbarer Betreuungsrahmen

1. Die Erziehungsberechtigten können unter den unter 2. und 3. aufgelisteten Betreuungszeitmodellen wählen.
2. Die offene Ganztageschule findet mit Ausnahme der unterrichtsfreien Tage und der Schultage mit verkürzter Unterrichtszeit statt und bietet folgende Betreuungszeitmodelle an:  
3 oder 5 Tage Frühbetreuung von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr  
3 oder 5 Tage pro Woche Betreuung bis 15 Uhr  
3 oder 5 Tage pro Woche Betreuung bis 16 Uhr  
5 Tage pro Woche Betreuung bis 17 Uhr

3. Ferienbetreuung

Zusätzlich zu den Angeboten an Schultagen kann für die unterrichtsfreien Tage ein Ferienpaket gewählt werden. Das vollständige Ferienpaket umfasst insgesamt 8 Wochen, die sich wie folgt verteilen:

2 Wochen Herbstferien; die erste Januarwoche; 2 Wochen Osterferien und die ersten 3 Wochen in den Sommerferien

Folgende Angebote sind für diese Ferienzeiten buchbar:

- 3 oder 5 Tage Frühbetreuung von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
- 3 oder 5 Tage pro Woche Betreuung bis 15 Uhr
- 3 und 5 Tage pro Woche Betreuung bis 17 Uhr

Die Nutzung der Angebote kann im laufenden Schuljahr zum 01.02., in Absprache mit der Einrichtungslleitung und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten, geändert werden. Die anteiligen Ferienwochen reduzieren sich auf fünf.

4. Beim Wechsel des Kindes von der zweiten in die dritte Klasse wird das gebuchte Paket automatisch auf die Betreuung ab 13.00 Uhr umgestellt. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet die Einrichtungslleitung frühestmöglich zu informieren, falls ihr Kind die zweite Klasse wiederholen wird.
5. Der Betrieb kann aus betrieblichen Gründen (z.B. wg. personeller Unterbesetzung oder ansteckender Krankheiten) an einzelnen Tagen eingeschränkt oder eingestellt werden. Ferner kann die Offene Ganztageschule an einzelnen Tagen im Jahr zwecks Fortbildung u.ä. geschlossen werden. Ein Erstattungsanspruch kann daraus nicht abgeleitet werden.

§ 6 Beiträge

1. Die monatlichen Betreuungsbeiträge für die Teilnahme an der offenen Ganztagsschule betragen ab dem 01.08.2023:

Klasse 1 und 2		
	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche
7:00-8:00 Uhr	0 bis 30€	0 bis 18€
11:55 bis 17:00 Uhr	90€	90€

11:55 bis 16:00 Uhr	90€	72€
11:55 bis 15:00 Uhr	90€	54€

Klasse 3 und 4		
	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche
7:00-8:00 Uhr	0 bis 30€	18€
13:00 bis 17:00 Uhr	90€	72€
13:00 bis 16:00 Uhr	90€	54€
13:00 bis 15:00 Uhr	90€	36€

2. Die monatlichen Betreuungsbeiträge für die Ferien betragen ab dem 01.08.2023:

Ferienbetreuung für <b>8 Wochen/Schuljahr</b> ohne bewegliche Ferien-und Schilftage		
	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche
7:00-8:00 Uhr	9,30€	5,60€
8:00 bis 17:00 Uhr	83,80€	50,30€
8:00 bis 15:00 Uhr	65,20€	39,10€

3. Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden monatlich mit den regulären Elternbeiträgen für die OGS eingezogen. Sie sind für 12 Monate fällig und erlauben die Teilnahme an 8 Ferienwochen im Schuljahr.
4. Beim Start der Ferienpakete zum 01.02. des Jahres betragen die monatlichen Kosten bis zum Ende des Schuljahres:

Ferienbetreuung für <b>5 Wochen/Schuljahr</b> ab dem 01.02. eines Jahres		
	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche
7:00-8:00 Uhr	11,63€	7€
8:00 bis 17:00 Uhr	104,75€	62,88€
8:00 bis 15:00 Uhr	81,50€	48,88€

Die Gebühren werden für die Ferienbetreuung ab dem 01.02. des jeweiligen Schuljahres fällig. Sie sind damit für 6 Monate fällig und erlauben eine Teilnahme an 5 Ferienwochen im 2. Schulhalbjahr.

5. Neben den Betreuungsbeiträgen werden monatlich Mittagessenbeiträge erhoben.

Mittagessen an 5 Tagen in der Woche: Euro 43,00  
 Mittagessen an 3 Tagen in der Woche: Euro 26,50

Mittagessen an 5 Tagen in der Woche in den Ferien: Euro 11,50  
 Mittagessen an 3 Tagen in der Woche in den Ferien: Euro 7,00

Bei Buchungen des Mittagessens für eine Ferienbetreuung ab dem 01.02. eines Jahres erhöhen sich die monatlichen Beträge durch die Anzahl der Ferienwochen wie folgt:  
 Mittagessen an 5 Tagen in der Woche (Ferienzeit): 14,38€ (6 Monate)  
 Mittagessen an 3 Tagen in der Woche (Ferienzeit): 8,75€ (6 Monate)

6. Eltern können bei der Stadt Reinbek soziale Ermäßigungen und Ermäßigungen für Geschwisterkinder, die beide in der OGS betreut werden, beantragen. Geschwisterermäßigungen für Familien, deren jüngere Kinder in einer Kindertagesstätte betreut werden, können beim Kreis Stormarn beantragt werden.
7. Für Kinder, die einen Rechtsanspruch auf Leistung für Bildung und Teilhabe haben, können die Sorgeberechtigten einen Antrag auf Übernahme des Mittagessenbeitrages stellen. Die Anträge richten Sie bitte, bei Bezug von ALG II oder Sozialgeld nach dem SGB II, an das örtliche Jobcenter. Beziehen Sie Leistungen nach dem SGB XII, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, stellen Sie den Antrag bei Ihrer Wohnortgemeinde.

8. Die Beiträge sind jeweils zum 1. eines Monats fällig. Die Zahlung der Beiträge erfolgt im Lastschriftverfahren. Der/Die Erziehungsberechtigte(n) erteilt/erteilen der AWO zum Zwecke des Beitragseinzugs eine widerrufliche Einzugsermächtigung mit beiliegendem Vordruck. Änderungen der Bankverbindung bzw. der Anschrift sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
  - Konnte ein fälliger Beitrag von dem angegebenen Konto nicht abgebucht werden, so sind die hierdurch anfallenden Gebühren und Kosten von den Erziehungspflichtigen zu tragen.
9. Der Beitrag für ein Kind ist auch dann zu entrichten, wenn dieses die OGS nicht besucht oder die OGS an gesetzlichen Feiertagen, während der Schließzeiten oder aus sonstigen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen wird bzw. bleiben muss.
10. Kurzfristige Abmeldungen wegen Erkrankung sind der OGS am Morgen zu melden.

#### § 7 Vertragsdauer und Kündigungsrecht

1. Dieser Vertrag beginnt im Regelfall mit dem 1. Unterrichtstag des Schuljahres.
2. Eine Abmeldung aus der OGS durch die Erziehungsberechtigten erfolgt in der Regel zum Ende des Schuljahres (31.07.). Die Kündigung muss in diesem Fall schriftlich erfolgen und der Einrichtungsleitung bis zum 31.03. vorgelegt werden (es gilt der Eingangsstempel der Einrichtung).
3. Zum Schulhalbjahr (31.01.) besteht eine Sonderkündigungsmöglichkeit für die Erziehungsberechtigten. Die Kündigung muss schriftlich durch die Erziehungsberechtigten erfolgen und 2 Monate vor dem Kündigungstermin (bis zum 30.11.) bei der Einrichtungsleitung vorliegen (es gilt der Eingangsstempel der Einrichtung).
4. In besonderen Fällen können die Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis zum Ende des folgenden Kalendermonats kündigen (es gilt der Eingangsstempel der Einrichtung). Die Kündigung durch die Erziehungsberechtigten muss schriftlich erfolgen und den Grund der Kündigung benennen.  
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  - a) wenn das Kind die Schule dauerhaft verlässt.
  - b) wenn die Betreuungsmaßnahme an der Schule von einem anderen Träger übernommen wird.
  - c) bei längerfristiger Krankheit des Kindes, nachgewiesen durch Vorlage eines ärztlichen Attestes
  - d) bei dauerhafter Veränderung der Familien- und Arbeitssituation der Erziehungsberechtigten.
5. Die Vertragskündigung durch den Träger mit einer Frist von vier Wochen bis zum Monatsende ist möglich,
  - a) wenn ein Kind sich oder andere gefährdet oder im Befinden des Kindes so schwerwiegende Veränderungen eintreten, dass mit den Möglichkeiten der Einrichtung eine Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann.
  - b) wenn eine nachhaltige Störung des Betriebsfriedens der Einrichtung eintritt.
  - c) wenn die/der Zahlungspflichtige mit der Zahlung der Gebühr länger als einen Monat in Verzug ist, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
  - d) wenn ein Kind nicht hinreichend gefördert werden kann.
  - e) wenn die Eltern den Zielen des Trägers bei der Arbeit der Offenen Ganztagschule entgegenwirken.
  - f) wenn Eltern ihre Kinder, trotz Ermahnung, wiederholt zu spät abholen.
  - g) wenn ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt fehlt. Der Platz kann in diesem Fall anderweitig vergeben werden Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages bleibt unberührt.
  - h) wenn nach Änderung oder Wegfall des bisher genutzten Betreuungsangebotes kein anderweitiger Platz in der Einrichtung angeboten werden kann.
6. Kommt es zu einer Schließung der Einrichtung und/oder einer Gruppe und/oder zur Änderung der Gruppenstruktur ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses mit einer dreimonatigen Frist durch den Träger möglich.

#### § 8 Haftungsbeschränkung / Unfallversicherung

1. Die Haftung der AWO und ihrer MitarbeiterInnen beschränkt sich im Rahmen ihrer Tätigkeit grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die AWO haftet nicht für persönliches Eigentum der Kinder und der Erziehungsberechtigten.

2. Gegen Unfall- und Haftpflichtschäden (Körper- und Sachschäden) in Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagesesschule an den Schultagen sind die Kinder bei der Unfallkasse Nord und beim Kommunalen Schadenausgleich im Rahmen der anzuwendenden Bestimmungen versichert, d.h.
  - auf dem direkten Weg zur Schule sowie auf dem Nachhauseweg.
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung innerhalb der Öffnungszeiten.
  - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Offenen Ganztagesesschule ergeben.
  - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Offenen Ganztagesesschule, z.B. bei externen Unternehmungen.
3. Eine Versicherung gegen Unfall- und Haftpflichtschäden an Ferientagen wird von der AWO abgeschlossen.
4. Von den pädagogischen Kräften nicht bemerkte Vorkommnisse in der Einrichtung - wie z.B. kleinere Unfälle und Wegeunfälle - müssen der Leitung unverzüglich gemeldet werden.
5. Eine weitergehende Haftung des Trägers ist ausgeschlossen. Diebstahl, Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert.
6. Im Hinblick auf die Begrenzung dieses Versicherungsschutzes wird den Erziehungsberechtigten empfohlen, privat für das Kind Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschließen.
7. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an der Einrichtung, die durch ihre Kinder verursacht worden sind, zu beseitigen bzw. zu erstatten.
8. Im Schadensfall und im Falle der Schließung der Einrichtung aufgrund höherer Gewalt oder einem anderen, vom Träger der Einrichtung nicht zu verantwortenden Umstand, bestehen keinerlei Ansprüche gegenüber der Einrichtung und dem Träger derselben. Es ergeben sich bei betrieblich bedingten Veränderungen organisatorischer und pädagogischer Art keine Rechtsansprüche gegenüber dem Träger.

#### § 9 Krankheiten

1. Die Eltern verpflichten sich ihre Kinder bei ersten Anzeichen von Krankheiten (z.B. Fieber, Durchfall, Erbrechen ) sowie ansteckenden Hautausschlägen nicht in die Einrichtung zu schicken, damit Ansteckungen vermieden werden. Kranke Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Bei Auftreten einer Infektionskrankheit in der Familie sind auch die gesunden Kinder für die Dauer der Inkubationszeit vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Nach ansteckenden Krankheiten muss ein ärztliches Attest darüber vorgelegt werden, dass das Kind die Einrichtung wieder besuchen darf.
2. Eltern haben eine etwaige Medikamentenversorgung sicherzustellen. Die Einrichtung und die Mitarbeiter\*innen sind hierzu nicht verpflichtet.
3. Bei meldepflichtigen Krankheiten gelten die Vorschriften des Gesundheitsamtes.

#### § 10 Änderung der persönlichen Verhältnisse

1. Damit die Erziehungsberechtigten erreichbar sind, teilen sie der Einrichtung die private Telefonnummer und die Telefonnummer am Arbeitsplatz sowie die Telefonnummer einer weiteren Kontaktperson mit. Über Änderung der Adresse, der Telefonnummer oder der Kontonummer ist die Einrichtung sofort schriftlich zu informieren.
2. Die Leitung ist über jede Änderung des Sorgerechts und des Umgangsrechts zu informieren.

#### § 11 Erstellung und Veröffentlichung von Fotos

1. Wir weisen die Erziehungsberechtigten darauf hin, dass das Fotografieren und Filmen von Kindern und Erwachsenen in der Einrichtung ebenso wie die Weitergabe und/oder Veröffentlichung von Bildmaterial deren Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild sowie den Datenschutz verletzen und strafbar sind.
2. Für die Erstellung von Fotos in unserer Einrichtung benötigen wir Ihre Zustimmung. Eine Einwilligungserklärung ist als Anlage dem Vertrag beigefügt. Diese Einwilligungserklärung können Sie jederzeit für die Zukunft widerrufen.



## § 12 Datenschutz

1. Der AWO Kreisverband Stormarn e.V. ist die verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Betreuung der Kinder außerhalb der Schulzeiten in unserer Offenen Ganztagschule und zur Erhebung von Beiträgen für die Einrichtung.
2. In der beigefügten Information zur Datenverarbeitung erhalten Sie einen Überblick welche personenbezogenen Daten von Ihnen und Ihren Kindern bei uns verarbeitet werden.

Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich an unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) unter der E-Mail: [Datenschutz@awo-stormarn.de](mailto:Datenschutz@awo-stormarn.de) wenden.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten nur zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen verarbeitet.

3. Die Daten werden nach den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert.
4. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (EU 2016/679) gültig ab 25. Mai 2018 und des Schleswig-Holsteiner Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz –LDSG) gültig ab 25.Mai 2018.

## § 13 Schlussbestimmungen

1. Diese Vertragsbedingungen wurden unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die außerunterrichtliche Betreuung in Schleswig-Holstein erstellt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung dieser Regelung.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Fassung vom 14.06.23

AWO Kreisverband Stormarn e.V.  
Vorsitzender: Heinz-Dieter Dühring,  
Stellvertretende Vorsitzende: Karin Hanf, Jürgen Eckert  
Geschäftsführung: Anette Schmitt  
(VR 438 Amtsgericht Bad Oldesloe)  
Große Straße 28 - 30, 22926 Ahrensburg  
Tel. 04102-2115 -447  
Fax 04102-2115 -442



## Einverständniserklärung

Hiermit erlaube ich / erlauben wir unserem Kind \_\_\_\_\_

- alleine nach Hause zu gehen.
- mein / unser Kind soll bis auf Widerruf abgeholt werden.

Folgende Personen dürfen mein / unser Kind von der offenen Ganztagschule abholen:

Name: \_\_\_\_\_ Tel: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Tel: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Tel: \_\_\_\_\_

Ich /wir entbinde/n die Betreuungspersonen der offenen Ganztagschule ausdrücklich von der Aufsichtspflicht, sobald mein / unser Kind das Schulgelände verlassen hat.

Reinbek, den \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Ich / wir sind damit einverstanden, dass sich die Betreuungspersonen der offenen Ganztagschule mit den Lehrerinnen / den Lehrern über mein / unser Kind austauschen dürfen, soweit dies für die Entwicklung und Betreuung meines /unseres Kindes erforderlich ist.

Reinbek, den \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Ich bin damit einverstanden, dass mein / unser Kind

- sich, den Gegebenheiten entsprechend, alleine innerhalb der Grenzen des Schulgeländes aufhalten darf
- an Ausflügen außerhalb des Schulgeländes teilnehmen darf

Reinbek, den \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_



## Einwilligungserklärung für Fotos

für mein/unser Kind \_\_\_\_\_  
Name und Vorname des Kindes geboren am

Liebe Eltern und liebe Erziehungsberechtigte,

um die Aktivitäten der Kinder in der Offenen Ganztagschule an der Gertrud-Lege-Schule auch auf Fotos festzuhalten und Ihnen und auch anderen Eltern und Erziehungsberechtigten einen Einblick in unsere Arbeit geben zu können, würde wir gerne Fotos im Alltag erstellen und verwenden.

Hierfür benötigen wir Ihre Einwilligung (zutreffendes bitte ankreuzen):

Ich/wir erteile/n die Genehmigung für die Erstellung von Fotos aus der täglichen Arbeit von meinem/unserem Kind.  ja  nein

Ich/wir erteile/n die Genehmigung für die Verwendung der Fotos aus der täglichen Arbeit für Elterninformationsveranstaltungen wie z.B. Elternabende, für Aushänge in der Einrichtung oder für Präsentationen von Projekten  ja  nein

Ich/wir erteile/n die Genehmigung zur Weitergabe von Gemeinschafts- und Gruppenfotos an andere Eltern und Erziehungsberechtigte der OGS.  ja  nein

Die Fotos werden von der AWO Kreisverband Stormarn e.V. **NICHT** im Internet veröffentlicht oder an Externe weitergegeben.

Diese Einwilligungserklärung können Sie jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Rechtliche Grundlage:

Das Recht am eigenen Bild ist ein Teil des vom Gesetz geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 22 KunstUrhG, Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie). Es gilt der Grundsatz, dass Fotos nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder veröffentlicht werden dürfen. Es handelt sich um eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung. Deshalb kann bei Minderjährigen eine Einwilligung nur durch den gesetzlichen Vertreter erklärt werden. Sie können die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft bei uns widerrufen. Hierzu setzen Sie sich bitte mit der Leitung Ihrer Kindertagesstätte in Verbindung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum;

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)



Kreisverband  
Stormarn e.V.

## **Information zur elektronischen Datenverarbeitung gem. Art. 13 DSGVO**

### ***Wer ist Verantwortlicher für die Datenverarbeitung?***

Die verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist der AWO Kreisverband Stormarn e.V..

### ***Wozu werden meine Daten verarbeitet?***

Wir benötigen Ihre Daten, um unseren gesetzlichen und beruflichen Auftrag zur Betreuung, Förderung und Begleitung der von uns betreuten Kinder gerecht zu werden sowie zur Abrechnung der Betreuungsplätze.

Das Datenschutzrecht erlaubt den Kindertageseinrichtungen/dem Träger für bestimmte Zwecke Daten zu verarbeiten und befristet zu speichern. Ohne die Möglichkeit der Speicherung wäre, z. B. die von uns geforderte und für die adäquate Arbeit notwendige Portfolio-bzw. Entwicklungsdokumentation nicht möglich.

### ***Welche Daten werden verarbeitet?***

Wir speichern folgende Daten: Namen, Kontaktdaten, Sorgeberechtigte, Geburtsdaten des Kindes und der Eltern, Staatsangehörigkeit, Schulklasse, Bankdaten und freiwillige Angaben zu Geschwistern sowie zum Arbeitgeber und Beruf der Eltern. Ebenfalls speichern wir zusätzliche Informationen über Erkrankungen des Kindes (z.B. Allergien), Fotos sowie Daten für Statistiken von Behörden und zur Beantragung von Fördergeldern.

### ***Wer hat Zugriff auf meine Daten?***

Zugriff auf unsere Datenbank haben ausschließlich Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des AWO Kreisverband Stormarn e.V. und der AWO Soziale Dienstleistungen gGmbH.

### ***An wen werden meine Daten weitergeleitet?***

Eine Weitergabe Ihrer Daten geschieht nur im Rahmen der für die Erbringung gesetzlicher und beruflicher Anforderungen zur Betreuung, Förderung und Begleitung und der notwendigen Verwaltungs- und Abrechnungsabläufe, sowie den gesetzlichen Vorgaben.

### ***Wie lange werden meine Daten gespeichert?***

Ihre Daten werden aufgrund gesetzlicher Vorschriften (HGB, SteuerR) maximal 10 Jahre nach Betreuungsende vernichtet.

### ***Unter welchen Rechtsgrundlagen findet die Verarbeitung Ihrer Daten statt?***

Ihre Daten verarbeiten wir auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1, lit b) und Art. 9 Abs. 2, lit b) DSGVO - Europäische Datenschutz-Grundverordnung und des Schleswig-Holsteiner Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz –LDSG) gültig ab 25.Mai 2018.

### ***Welche Rechte haben Sie?***

- Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten
- Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf einen Widerspruch gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

### ***An wen können Sie sich bei Datenschutzfragen wenden?***

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

AWO Kreisverband Stormarn e.V.  
Frau Jutta Kroschel  
Große Straße 28-30  
22926 Ahrensburg  
E-Mail: [Datenschutz@dpokroschel.de](mailto:Datenschutz@dpokroschel.de)